

Ordnung für das Zentrum Erinnerungskultur der Universität Regensburg vom 25.11.2020

Präambel

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), und des § 28 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Universität Regensburg vom 1. Oktober 2019, geändert durch Satzung vom 19. März 2020, erlässt die Universität Regensburg nachfolgende Ordnung für das Zentrum Erinnerungskultur der Universität Regensburg.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird

§ 1 Rechtliche Stellung

¹Das „Zentrum Erinnerungskultur der Universität Regensburg“ (ZE) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. ²Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität Regensburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZE versteht sich als eine innovative inter- und multidisziplinäre Forschungs-, Lehr- und Diskursplattform und als ein experimentelles wissenschaftliches Labor für Forschung zu Erinnerung und Geschichte im öffentlichen Raum.
- (2) ¹Das ZE befasst sich in vergleichender Perspektive mit den thematischen Bereichen, den methodischen Problemen und den praktischen Arbeitsfeldern historischer und gegenwärtiger Erinnerungskulturen, nimmt dabei trans- und internationale Phänomene und Zusammenhänge ebenso in den Blick, wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte und trägt dazu bei, die Forschungen mit den Lehrprogrammen an den Fakultäten zu verknüpfen, insbesondere mit dem Masterstudiengang „Public History und Kulturvermittlung“. ²Erinnerungskultur wird hierbei verstanden als öffentliche wie institutionelle, als diskursive wie materialisierte Wahrnehmung, Anwendung und Vermittlung von Geschichte.
- (3) Das ZE ist Schnittstelle und übt Netzwerkfunktionen aus für
 - (inner)universitäre Partner am Standort Regensburg;
 - Internationale Kooperationen;
 - außeruniversitäre Partner der Geschichts- und Kulturvermittlung;
 - kooperative anwendungsbezogene Projekte.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZE mit den Fakultäten und weiteren Einrichtungen der Universität Regensburg und anderen Hochschulen sowie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 9. August 2018 in besonderer Weise mit der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - die am ZE tätigen Professoren und Professorinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Regensburg;
 - Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit assoziiert sind.
- (2) ¹Voraussetzung für die Mitgliedschaft im ZE ist die Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation. ²Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium auf Antrag.
- (3) Der jeweilige Leiter oder die jeweilige Leiterin der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg ist Mitglied des ZE.
- (4) Die Zugehörigkeit zum ZE endet mit dem Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zur Universität Regensburg oder mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Direktorium oder durch Ablauf der Assoziierungsdauer sowie durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Regensburg auf Antrag des Direktoriums.

§ 4 Direktorium

- (1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem zweiköpfigen Direktorium. ²Die Mitglieder des Direktoriums werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Regensburg für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Das Direktorium besteht aus
 - einer Person auf Vorschlag des Senats;
 - dem Leiter oder der Leiterin der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Aufgaben des Direktoriums:
 - Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
 - Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung;
 - Beschlussfassung über Anträge auf finanzielle Förderung von Projekten/Aktivitäten im Rahmen der aus Mitteln des Zentrums oder dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mitteln Dritter aufgelegten Förderprogramme;
 - Beschlussfassung über den jährlichen Tätigkeitsbericht;
 - Beschlussfassung über die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
 - Beratung der Geschäftsführung;
 - Beschlussfassung über die Einstellung von nicht nur kurzfristig beschäftigtem Personal;
 - Beratung der Universitätsleitung in Angelegenheiten des Zentrums;
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern bzw. die Assoziierung von Mitgliedern für eine bestimmte Zeit;
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 - sonstige grundsätzliche Angelegenheiten.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) ¹Das Direktorium bestellt eine Geschäftsführung für eine Amtszeit von fünf Jahren. ²Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Aufgaben der Geschäftsführung:
- Erstellung eines Arbeitsprogramms einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan;
 - Erstellung eines Entwicklungsplan für das Zentrum; dieser soll je nach Planungserfordernis den Zeitraum der folgenden zwei bis vier Jahre umfassen und die mittelfristigen Zielsetzungen für die Arbeit des Zentrums enthalten;
 - Anträge auf finanzielle Förderung von Projekten/Aktivitäten im Rahmen der aus Mitteln des Zentrums oder dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mitteln Dritter aufgelegten Förderprogramme;
 - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Es wird ein national und international zu besetzender Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Regensburg ernannt werden. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- fünf Vertreter und Vertreterinnen auf Vorschlag der Fakultäten der Universität Regensburg;
 - fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter und Vertreterinnen prominenter Institutionen auf dem Gebiet der Erinnerungskultur und Erinnerungsarbeit auf Vorschlag des Direktoriums, darunter z.B. die Stiftung Bayerische Gedenkstätten und die Alfred Landecker Foundation.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Der Beirat berät das Direktorium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²Er nimmt insbesondere zu dem jährlichen Arbeitsprogramm einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan und zum jährlichen Tätigkeitsbericht vor Veröffentlichung Stellung.
- (4) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Schlussbestimmungen

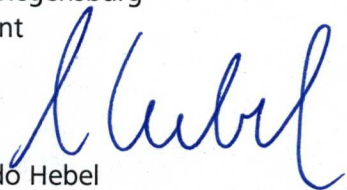
Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11.11.2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25.11.2020

Regensburg, den 25.11.2020

Universität Regensburg

Der Präsident



Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 25.11.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.11.2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.11.2020